

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Atlas Medien GmbH gültig ab 15.02.2021:

I. Allgemeines

(1) Atlas Medien GmbH (kurz: „Atlas“) schließt Verträge mit seinen Kunden ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (kurz „AGB“) ab. Der Kunde verzichtet darauf, diese AGB durch Zusendung eigener Bedingungen abzuändern. Sollte dennoch eine Zusendung solcher Bedingungen des Kunden erfolgen oder erfolgt sein, so verzichtet dieser auf allfällige daraus entspringende Rechtswirkungen. Einmal zwischen dem Atlas und einem Kunden in Kraft gesetzte AGB von Atlas gelten auch für alle künftigen Verträge zwischen diesen. Die Aufhebung, Ergänzung oder Abänderung von Verträgen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

(2) Ohne schriftliche Ermächtigung durch Atlas ist es seinen Mitarbeitern untersagt, Zusagen zu tätigen, die diese AGB aufheben, ergänzen oder abändern; sind derartige Zusagen nach dem Konsumentenschutzgesetz für Atlas bindend, kann er jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

(3) Dem Kunden ist es nicht gestattet, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit Atlas ohne dessen schriftliche Zustimmung an Dritte zu übertragen. Alle von Atlas erstellten oder übergebenen kaufmännischen und technischen Unterlagen sind Verkaufshilfen und verbleiben in dessen Eigentum. Jede Verbreitung und Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung von Atlas. Verkaufshilfen dürfen nur zur Präsentation und Vermarktung von Produkten von Atlas verwendet werden.

Insbesondere dürfen solche Unterlagen nicht Dritten zugänglich gemacht werden. Es steht Atlas frei, solche Unterlagen und Verkaufsinformationen jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückzufordern.

II. Angebote

(1) Atlas zugehende Angebote des Kunden werden von Atlas nur durch schriftliche Annahmeerklärung oder durch tatsächliche Erfüllung angenommen; der angebotstellende Kunde ist an sein Angebot für die Dauer von 4 (vier) Wochen ab Einlangen bei Atlas gebunden.

(2) Angebote von Atlas sowie auch der Inhalt von sonstigen Geschäftsunterlagen (Kostenvoranschläge, Rundschreiben, Kataloge, Preislisten, Prospekte, Anzeigen, Abbildungen etc.) sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich und durch Atlas abänderbar und widerrufbar. Die Kalkulationen des Angebotes gelten nur bei Bestellung der gesamten angebotenen Ware und Menge.

III. Lieferung und Lieferbedingungen

(1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, sind die Lieferfristen und Termine freibleibend und unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit rechtswirksamen Abschluss des jeweiligen Vertrages, jedoch nicht vor vollständiger Klärung aller Einzelheiten betreffend die Planung und Ausführung und nicht vor Leistung einer vereinbarten Anzahlung. Im Falle einer nachträglichen Abänderung des jeweiligen Vertrages ist Atlas auch bei verbindlicher schriftlicher Zusage berechtigt, Lieferfrist und Liefertermin einseitig neu zu bemessen.

(2) Mangels anderslautender Vereinbarung gelten die Leistungen ab Werk (Lager) von Atlas und auf Rechnung sowie Gefahr des Kunden vereinbart; dies gilt auch für Teillieferungen. Wurde Abholung vereinbart, so geht die Gefahr bereits mit Bereitstellung der Ware zur Abholung über. Übernimmt der Kunde die Ware nicht vereinbarungsgemäß, so geht mit dem vereinbarten Termin die Gefahr auf den Kunden über und ist er verpflichtet, sämtliche Kosten für die Einlagerung, sei dies bei Atlas oder bei Dritten, zu tragen. Die Frachtkosten gehen zu Lasten des Kunden; dies gilt insbesondere, wenn die Ware von Atlas infolge gesonderter Vereinbarung an einen bestimmten Ort zu liefern ist. Atlas ist in der Wahl des Transportmittels frei. Mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr, unabhängig von einer späteren Annahme durch den Kunden, auf diesen über. Atlas behält sich das Recht vor, Lieferungen per Nachnahme abzuwickeln. Darüber hinaus ist Atlas zur Abdeckung allfälliger Ansprüche aus verdeckten Mängeln, die durch den Transport verursacht werden, berechtigt dem Kunden einen Zuschlag in Höhe von 1 % vom Netto-Warenwert in Rechnung zu stellen.

(3) Wird die Ausführung eines Vertrages durch höhere Gewalt (z.B. Streiks, größere Betriebsstörungen sowie alle Umstände, welche die Lieferung erheblich erschweren oder unmöglich machen) behindert und ist dies für Atlas nicht oder nur in wirtschaftlich unzumutbarer Weise zu beseitigen, so wird Atlas von seinen vertraglichen Verpflichtungen frei, ohne dass dem Kunden ein Schadenersatzanspruch zusteht. Atlas ist berechtigt, nach Wegfall der Behinderung die Lieferung oder Leistung auszuführen oder vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles zurückzutreten. Der Kunde kann in diesem Fall Atlas mittels eingeschriebenen Briefes auffordern, zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich Atlas nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, kann der Kunde unter Verzicht auf allfällige Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten.

(4) Ist der Kunde zum Liefertermin abwesend oder mit den für die Durchführung der (Teil-) Lieferung notwendigen Vorkehrungen säumig, gilt die Leistung oder Lieferung als übernommen. Gefahr und Kosten gehen, sofern nicht ohnehin bereits früher erfolgt, auf den Kunden über. Nimmt der Kunde die vertragsgemäße Ware oder Leistung nicht am richtigen Ort oder zur richtigen Zeit an, kann Atlas jedenfalls entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten; diesfalls haftet der Kunde für den ganzen hierdurch entstehenden Schaden.

(5) Hat Atlas den Verzug verschuldet, kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen, mindestens 14tägigen Nachfrist entweder Erfüllung verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Rücktrittserklärung muss vom Kunden bereits bei der Nachfristsetzung schriftlich, unbeding und bestimmt abgegeben werden. Der Rücktritt vom Vertrag wird nur dann wirksam, wenn Atlas auch die Nachfrist schuldhaft versäumt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, werden, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

(6) Atlas ist berechtigt, ohne für sich Verzugsfolgen auszulösen, die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen vom Eingang vereinbarter Anzahlungen, von der zeitgerechten Zahlung offener Forderungen, von der Aufklärung sich nachträglich ergebender offener Fragen, von der Erfüllung sämtlicher technischen und räumlichen Voraussetzungen sowie von der Erfüllung aller übrigen Vertragspflichten abhängig zu machen.

(7) Mangels anders lautender ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung ist Atlas berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen und für diese entsprechenden Teilrechnungen auszustellen.

(8) Offensichtliche Transportschäden oder -mängel sind vom Kunden dem Spediteur und Atlas unmittelbar bei Empfang der Lieferung anzuzeigen und von diesen bestätigen zu lassen. Transportschäden oder -mängel, die in verpacktem Zustand nicht erkennbar waren, sind dem Spediteur und Atlas innerhalb von 3 (drei) Tagen nach Empfang der Ware anzuzeigen.

Andernfalls ist eine Abwicklung von Transportschäden oder -mängeln über den Atlas ausgeschlossen.

IV. Rücknahmen

Rücknahmen bedürfen, vorbehaltlich einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Atlas, einer ausdrücklichen vorhergehenden schriftlichen Anmeldung und können nur innerhalb von 4 (vier) Wochen ab dem Tag der Lieferung oder Leistung erfolgen. Im Falle der Zustimmung von Atlas wird nur einwandfreie, technisch aktuelle und original verpackte Ware zurückgenommen. Je nach internem Aufwand werden dem Kunden mind. 20 % des Warenwertes (mindestens EUR 10,--) an Manipulationskosten verrechnet. Anfallende Transportkosten für Rücknahmen jeder Art gehen jedenfalls zur Gänze zu Lasten des Kunden.

V. Zahlungsbedingungen

(1) Preise (Entgelte) für Verkäufe von Waren von Atlas gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, ab Werk (Lager) in Euro netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, einschließlich Verpackung jedoch ohne Fracht, Versicherung, Zölle, Gebühren oder sonstige Nebenkosten. Preiserhöhungen wegen der Steigerung der Gestehungskosten (insbesondere Materialpreise, Löhne, Generalkosten etc.) zwischen dem Vertragsabschluss und der Erfüllung werden dem Kunden in Rechnung gestellt und sind von diesem zu tragen. Aufträge ohne Preisbestimmung werden zu den am Tag der Rechnungslegung geltenden üblichen Preisen von Atlas berechnet. Technische Änderungen oder Abweichungen von Vorgaben aller Art sind vom Kunden zum allgemein üblichen Preis zu akzeptieren, sofern sie dem vom Kunden angestrebten Verwendungszweck nicht zuwiderlaufen.

(2) Das Entgelt einschließlich aller Nebengebühren (Umsatzsteuer etc.) ist, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug und Skonto fällig.

(3) Die Rechnungslegung erfolgt generell und ausschließlich auf elektronischem Weg.

(4) Atlas ist nicht verpflichtet, Schecks anzunehmen. Zahlungen mittels Scheck erfolgen nur zahlungshalber. Sämtliche Spesen und Bankprovisionen in Verbindung mit Überweisungen, gleich welcher Art, gehen zu Lasten des Kunden. Bei Banküberweisung und Scheck gilt der Tag der Kontogutschrift oder unwiderruflichen Einlösung als Tag des Zahlungseinganges. Im Falle des Zahlungsverzuges werden die gesetzlichen Verzugszinsen zuzüglich Mahnspesen vereinbart. Zudem erlöschen bei gerichtlicher Einforderung des geschuldeten Betrages die Rabattierungen sowie sonstige Preisnachlässe und es gelten dann die Entgelte gemäß Bruttolistenpreise als geschuldet.

(5) Bei Verzug mit auch nur einer einzigen (Teil-)Zahlung tritt Terminverlust ein und sind alle Rechnungen und Forderungen sofort fällig, ohne dass es einer ausdrücklichen Fälligkeitstellung durch Atlas bedarf. Gleiches gilt für den Fall einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden. Atlas ist auch in diesem Fall berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die an den Kunden gelieferten Waren zurückzunehmen, Ausfolgung zu verlangen oder ausstehende Lieferung/Leistung, auch anderweitige Aufträge betreffend, zurückzuhalten.

(6) Nach Wirksamwerden eines Rücktritts vom Vertrag hat der Kunde die bereits ausgelieferte Ware sofort ohne weitere Aufforderung auf seine Kosten Atlas zurückzustellen, Ersatz für allfällige Wertminderung zu leisten und alle Aufwendungen zu ersetzen, die Atlas im Zuge der Durchführung des Vertrages und seiner Rückabwicklung erwachsen.

(7) Sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, darf der Kunde mit seinen Forderungen nicht gegen Forderungen von Atlas aufrechnen. Eingehende Zahlungen können von Atlas, unabhängig von der Widmung durch den Kunden, jeweils auf die älteste Lieferung/Leistung angerechnet werden.

(8) Sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, steht dem Kunden ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht an den Waren von Atlas nicht zu.

(9) Für den Fall, dass Ware in ein Drittland zu liefern ist, so behält sich Atlas ausdrücklich die nachträgliche Verrechnung der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer vor, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Ausfuhrdokumentation nicht nachkommt.

VI. Eigentumsvorbehalt / Versicherung bei Mietverhältnissen

(1) Bis zur vollständigen, vorbehaltlosen Zahlung sämtlicher Ansprüche von Atlas aus einem Vertrag einschließlich Zinsen, Kosten und Spesen sowie bis zur vollständigen Erfüllung aller sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen finanziellen Verpflichtungen des Kunden in Verbindung mit der jeweiligen Lieferung/Leistung sowie aufgrund aller sonstigen Lieferungen und Leistungen bleibt die gelieferte Ware im uneingeschränkten Eigentum von Atlas. Auch das Eigentum an Waren aus künftigen Lieferungen geht erst dann über, wenn die Forderungen aus den früheren Lieferungen restlos beglichen sind. Der Kunde hat auf seine Kosten und von sich aus sämtliche Schritte zu tätigen und Erklärungen abzugeben, die je nach Lage der Sache zur Begründung oder Erhaltung des Eigentumsvorbehaltes notwendig sind.

(2) Eine Veräußerung oder Verpfändung der Vorbehaltsware vor vollständiger Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Atlas zulässig. Unabhängig davon bietet der Kunde bereits hiermit unwiderruflich an, für den Fall der Weiterveräußerung dieser Waren alle daraus entstehenden Forderungen an Atlas zu dessen Befriedigung zahlungshalber abzutreten. Atlas kann dieses Abtretungsangebot jederzeit ohne zeitliche Begrenzung annehmen. Sämtliche damit zusammenhängenden Gebühren und Kosten sind zur Gänze vom Kunden zu tragen.

(3) Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen ist der Kunde weiters nicht berechtigt, gelieferte Ware zu be- oder verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden, widrigenfalls Atlas das Alleineigentum an den aus der Bearbeitung, Verarbeitung und Verbindung hervorgegangenen Sachen zusteht.

(4) Im Falle einer Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme der gelieferten Ware ist der Kunde verpflichtet, Atlas unverzüglich zu verständigen und auf seine Kosten alle Maßnahmen zur Wahrung des Eigentumsrechtes von Atlas zu setzen. Wird die Vorbehaltsware von Atlas ausgesondert, so kann Atlas eine Einlagerung bei Dritten auf Kosten und Gefahr des Kunden vornehmen. Dieser hat Atlas alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Eigentums zu erstatten.

(5) Für den Fall der Nichtzahlung einer fälligen Forderung von Atlas, der Zahlungseinstellung, der Insolvenzeröffnung oder der Exekution auf eine unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware hat der Kunde sämtliche unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware an Atlas zurückzustellen.

(6) Im Falle der Vermietung durch Atlas ist der Kunde verpflichtet, eine Versicherung in Höhe der Gesamtkosten für die gesamte vereinbarte Mietlaufzeit zzgl. Anlieferkosten abzuschließen. Der Kunde trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs (insbesondere Verlust, Diebstahl, Unterschlagung, Vernichtung) sowie der zufälligen Verschlechterung (Sachgefahr) und des vorzeitigen unangemessenen Verschleißes, soweit nicht die abzuschließenden Versicherungen eintrittspflichtig sind. Der Kunde hat Atlas über den Eintritt solcher Ereignisse unverzüglich schriftlich zu informieren.

VII. Schadenersatzansprüche

(1) Die Haftung von Atlas für Schäden des Kunden ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig haftet Atlas dem Kunden nicht für entgangenen Gewinn, Beeinträchtigung oder Verlust von Good Will, Beeinträchtigung oder Verlust von Geschäftsgelegenheiten, Folgeschäden jeder Art, sonstige wirtschaftliche Verluste, reinen Vermögensschäden, Zinsverluste, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden und/oder anderen Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit einzelnen Lieferverträgen oder mit diesen Allgemeinen Bedingungen entstehen. Sofern im Einzelfall ein weitergehender Haftungs-ausschluss zulässig ist, gilt dieser als vereinbart.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von Atlas für Schäden auf das doppelte des Nettofakturenbetrages der gelieferten, den Schaden verursachenden Ware beschränkt.

(3) Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen von Atlas für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

(4) Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen, ist eine Haftung für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen vergleichbaren Normen, unabhängig, welcher Rechtsordnung sie entspringen, ausgeschlossen. Der Kunde verpflichtet sich, diesen Haftungsausschluss zu Gunsten von Atlas auf allfällige Abnehmer zu überbinden. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mitarbeiter laufend und nachweislich über alle Informationen und Anweisungen, die Atlas mit seinen Produkten mitliefert, wie auch über gesetzliche Vorschriften in Kenntnis zu setzen.

VIII. Reklamationen und Gewährleistung

(1) Sofern im Einzelfall nicht gesonderte schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden oder zwingende gesetzliche Regelungen zur Anwendung kommen, ist Atlas gemäß der nachstehenden Bestimmungen der Absätze (2) bis (8) zur Gewährleistung verpflichtet. Im Falle der Anwendbarkeit gesetzlich zwingender Bestimmungen gelten diese; im Falle einer sonstigen Nichtigkeit gilt Punkt XI. Absatz (4) der AGB.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt ab Gefahrenübergang sechs Monate; die Gewährleistungsfrist für Ersatzstücke und Verbesserungen beträgt drei Monate. Gewährleistungsansprüche verjähren spätestens binnen sechs Monaten ab fristgerechter Rüge.

(3) Sowohl sichtbare Mängel, fehlende Teile als auch verdeckte Mängel sind bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistung unverzüglich nach Übergabe schriftlich und mittels sofortiger Einstellung der Eigen- und/oder Fremdbearbeitung durch Dritte zu rügen; beim Kunden anfallende Aufwendungen, gleich welcher Art, im Zusammenhang mit Reklamationen gehen jedenfalls dann ausschließlich zu Lasten des Kunden, wenn über deren Höhe und Ersatz mit Atlas vor dem Entstehen derselben nicht ausdrücklich eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Mangels fristgerechter Rüge gilt die Ware als vorbehaltlos, ordnungsgemäß und mangelfrei übernommen.

(4) Im Falle einer fristgerechten Rüge ist Atlas nach seiner Wahl nur zur Verbesserung oder zum Austausch der Ware verpflichtet; hierzu steht Atlas eine angemessene Frist, mindestens jedoch eine solche von einem Monat, zur Verfügung. Bedeutet die Verbesserung oder der Austausch für den Atlas einen unverhältnismäßigen Aufwand, so kann er seiner Gewährleistungspflicht auch durch Gewähren einer angemessenen Preisminderung nachkommen; ist der Mangel nicht geringfügig, kann Atlas die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) verlangen. In den Fällen der Preisminderung und Wandlung erfüllt Atlas seine Verpflichtungen, sofern er in Höhe des dadurch bedingten Anspruches des Kunden eine

entsprechende Gutschrift zu dessen Gunsten ausstellt. Ist der Kunde aus von ihm zu vertretenden Gründen bei einem zur Verbesserung vereinbarten Termin nicht anwesend oder erschwert er die Verbesserung oder den Austausch bzw. macht dies unmöglich, gilt dies als Verzicht auf die Gewährleistungsansprüche.

(5) Die durch die vorstehenden Maßnahmen auflaufenden Kosten sind mit Ausnahme der Versandkosten für Ersatzteile oder Ersatzware vom Kunden zu tragen (Aufzahlung).

(6) Atlas ist zur Mängelbehebung solange nicht verpflichtet, als der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen einschließlich einer allfälligen Aufzahlung nicht nachkommt.

(7) Für den Fall eines Verschuldens haftet Atlas für Schadenersatz nur bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, nicht jedoch bei Vorliegen leichter Fahrlässigkeit. Im Falle des Schadenersatzes gelten die vorstehenden Regeln gemäß Absatz (4) entsprechend.

(8) Die Gewährleistung von Atlas ist ausgeschlossen, wenn die Ware unüblich gebraucht wurde, der Mangel durch den Kunden oder Dritte verursacht wurde oder vom Kunden oder Dritten Manipulationen oder Reparaturen an der Ware vorgenommen wurden. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Verbrauchs- und Verschleißteile.

(9) Die Gewährleistung erlischt automatisch, wenn die Installation nicht durch ein konzessioniertes Unternehmen vorgenommen wird.

IX. Schriftstücke

Schriftstücke (z.B. Fakturen, Ablehnung des Auftrages, etc.), die dem Kunden an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder Adresse übermittelt werden, gelten diesem in jedem Fall als zugegangen, es sei denn, der Kunde hat Atlas eine Änderung seiner Anschrift rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Sollte es dennoch zu einer Änderung eines Schriftstückes (Rechnung) kommen, wird von Atlas eine Pauschalgebühr von netto EUR 25,-- verrechnet.

X. Datenschutz

(1) Der Kunde anerkennt, dass die im Vertrag angeführten Daten über den Kunden für Zwecke der Buchhaltung, Bonitätsprüfung und der Kundenevidenz von der Verkäuferin gespeichert, genutzt und verarbeitet werden. Die Daten werden zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften, zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und zu Werbezwecken von der Verkäuferin verwendet.

(2) Der Kunde hat ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine von der Verkäuferin gespeicherten personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls ein Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung derselben.

XI. Rechtswahl, Gerichtsstand und salvatorische Klausel

(1) Als Erfüllungsort für alle beidseitigen Lieferungen/Leistungen und Zahlungen gilt ausschließlich 67059 Ludwigshafen/Rhein als vereinbart.

(2) Für alle zwischen dem Atlas und dem Kunden abgeschlossenen Verträge und für alle sich aus dem Bestehen oder Nichtbestehen dieser Verträge ergebenden Ansprüche wird die Anwendung deutschen Rechts vereinbart; dies mit Ausnahme der Bestimmungen des Deutschen internationalen Privatrechtes und der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes.

(3) Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird das für 67059 Ludwigshafen/Rhein jeweils sachlich zuständige Gericht vereinbart; es

steht Atlas jedoch frei, den Kunden auch an einem anderen in- oder ausländischen gesetzlichen Gerichtsstand zu belangen.

(4) Sofern einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig sind, verpflichten sich die Vertragsparteien hiermit ausdrücklich, rechtwirksame Bestimmungen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen, zu vereinbaren. Die Wirksamkeit sämtlicher Bestimmungen wird durch die unwirksamen Bestimmungen nicht berührt.